

Vereinsatzung EMPAIA International

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen [EMPAIA International]
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem 31.12., der der Eintragung im Vereinsregister folgt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung und Verbreitung der digitalen Pathologie durch die
 - a. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 1. Initiierung, Durchführung und Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 2. Veröffentlichung von Übersichtsartikeln in frei zugänglichen Zeitschriften
 3. Vernetzung unter den Vereinsmitgliedern zur Förderung der weiteren Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der digitalen Pathologie durch Teilnahme an internationalen Konferenzen, Bereitstellung von Informationen über die Webseite und die Nutzung von Social Media
 - b. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
 1. Jährliche Organisation der EMPAIA Academy für die Weitergabe von Wissen zur digitalen Pathologie und Organisation der Interaktion zwischen allen Beteiligten, einschließlich von Patientenvertretern
 2. Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen wie der Gesundheitsakademie e.V. und der International Alliance of Patient's Organizations in Form von gegenseitigen Einladungen zu Veranstaltungen und der Erarbeitung von Positionspapieren

3. Entwicklung von Standards im Kontext der digitalen Medizin, vor allem im Bereich der digitalen Pathologie, Veröffentlichung der EMPAIA Standards als OpenSource
4. Entwicklung und Propagierung einheitlicher Konzepte für Ergebnisvisualisierung von Künstlicher Intelligenz (KI), um die breite Anwendung zu unterstützen
5. Entwicklung von Qualitätsstandards für KI-Anwendungen, Entwicklung und Vergabe von Qualitätssiegeln, Bereitstellung von Qualitätstests

(4) Der Verein darf den Satzungszweck durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Sollte ein Antrag abgelehnt werden, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies zu begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet bei einer juristischen Person auch durch deren Liquidation oder Insolvenz.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, von juristischen Personen kann er nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Für natürliche Personen beträgt diese Frist einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder

- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Etwaige Änderungen an der Beitragsordnung müssen mit einem Vorlauf von mindestens 9 Monaten zum Inkrafttreten beschlossen und den Mitgliedern kommuniziert sein.
- (2) Korporative Mitglieder und Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, der ebenfalls durch den Vorstand festgelegt wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Festlegungen erfolgen durch eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden wird für die Funktion des Schatzmeisters gewählt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand um weitere Personen erweitern (Beisitzer).
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung für ihren Zeitaufwand erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Sind Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils 2 Vorstände sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Die Anfertigung des Budgets, des Jahresberichts und - in Abstimmung mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - die Anfertigung des Jahresabschlusses.
 - e. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - f. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die gesetzlich zwingend sind oder durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden.
 - g. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzusetzen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, festgelegt.
 - h. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung wichtiger Ziele Arbeitsgruppen einzusetzen.
- (2) Beteiligt sich der Verein als Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft, erfüllt der Vorstand die sich aus der jeweiligen Satzung der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen und Aufgaben in Vertretung für den Verein.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Eine Blockwahl ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche oder gewillkürte Vertreter sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Wechsel des gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters erfordert die umgehende Benennung einer entsprechenden natürlichen Person durch das jeweilige Mitglied.
- (4) Die zweimalige Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein

Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen (Kooptation). Das kooptierte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens quartalsweise, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungszeit von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in schriftlicher und digitaler Form zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Arbeitsgruppen des Vorstands, Advisory Boards

- (1) Der Vorstand kann befristete und unbefristete Arbeitsgruppen (AG) einsetzen. Nach einer Vorstandsneuwahl können unbefristet eingesetzte Arbeitsgruppen überprüft und befristet werden.
- (2) Der Vorstand beruft in der Regel mindestens den AG-Leiter und dessen Stellvertreter persönlich und legt die Aufgaben und den Namen der AG fest.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, fachspezifische Advisory Boards einzurichten, die ihm bei seiner Arbeit beratend zur Seite stehen. Die Mitglieder der Advisory-Boards werden alle vom Vorstand benannt. Nach einer Vorstandsneuwahl können die Mitglieder des Advisory-Boards neu bestimmt werden.

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 1 Buchst. f) vorliegt
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung
- e. Die Entlastung des Vorstands

- f. Die Auflösung des Vereins
- g. Die Verabschiedung der Beitragsordnung
- h. Die Bestellung zweier Kassenprüfer, soweit kein Wirtschaftsprüfer bestellt wird

Alternativ erfolgt die Wahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Post, per Fax oder in digitaler Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in digitaler Form eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen des Zwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Frist kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder im Umlaufverfahren verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden (§ 32 Abs. 2 BGB).

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede natürliche Person hat eine

Stimme. Jede juristische Person hat 3 Stimmen. Über die Annahme von Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter Liquidatoren. Jeweils 2 Liquidatoren sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stiftung Charité (<https://www.stiftung-charite.de/>), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. Juni 2023 in Budapest.

Aktualisiert auf der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2023

Aktualisiert auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2023

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder)